

Einfuhrbestimmungen

04.09.2020

Zoll und Einfuhr kompakt - Ägypten

Zoll und Einfuhr kompakt - Ägypten gibt Exporteuren einen Kurzüberblick über Einfuhrverfahren, Warenbegleitdokumente, zu zahlende Abgaben sowie Verbote und Beschränkungen.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Das Assoziierungsabkommen zwischen Ägypten und der EU

Das Assoziierungsabkommen zwischen Ägypten und der EU

Das Abkommen schafft eine Freihandelszone für Industriewaren.

Grundlage für den Warenhandel zwischen der Europäischen Union (EU) und Ägypten ist das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EU und Ägypten. Es wurde ab dem 1. Januar 2004 vorläufig angewandt und ist am 1. Juni 2004 in Kraft getreten (veröffentlicht im [Amtsblatt der EU Nr. L 304](#) vom 30. September 2004).

Nach dem im Abkommen vereinbarten schrittweisen Zollabbau innerhalb von bis zu zwölf Jahren ist die Freihandelszone zwischen Ägypten und der EU inzwischen für nahezu alle gewerblichen Erzeugnisse verwirklicht. Dementsprechend können EU-Ursprungswaren der Zollkapitel 25 bis 97 zollfrei in Ägypten eingeführt werden. Ausgenommen sind Exporte von bestimmten Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern nach Ägypten. Zölle auf Industrieprodukte, die nicht in den Anhängen des Abkommens aufgeführt sind, werden nach einem Zeitplan abgebaut, den der Assoziationsrat beschließt.

Zollbegünstigungen (Präferenzen) gelten nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien. Gemäß Beschluss Nr. 1/2015 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 21. September 2015 sind als Ursprungsregeln (das heißt die Regeln, die festlegen, unter welchen Bedingungen eine Ware als zollbegünstigte Ursprungsware anzusehen ist) die Anlagen des "Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln" anwendbar. Weitere Informationen hierzu sind in unserem Artikel "[Die Pan-Europa-Mittelmeer-Zone](#)" zu finden. Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR1, EUR-MED oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung nach vorgeschriebenem Wortlaut.

Zur Beschleunigung der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen haben Ägypten und die EU neue Regelungen und Zugeständnisse vereinbart. Das neue Abkommen (veröffentlicht im [Amtsblatt der EU Nr. L 106](#) vom 28. April 2010) in Form eines Briefwechsels ändert das Europa-Mittelmeer-Abkommen hinsichtlich der Einfuhrbestimmungen für Ursprungswaren der Zollkapitel 1 bis 24. Es ist zum 1. Juni 2010 in Kraft getreten.

Um demokratische und wirtschaftliche Reformen zu unterstützen, hat die EU mit Ägypten im Juni 2013 einen Sondierungsdialog begonnen, der als Vorbereitung für Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (Deep and Comprehensive Free Trade Agreement - DCFTA) dient. Es sollen Bereiche verhandelt werden, die im bestehenden Freihandelsabkommen über Waren nicht abgedeckt sind wie Dienstleistungen, öffentliche Beschaffung, Wettbewerb, geistiges Eigentum und Investitionsschutz.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Internationale Handelsabkommen Ägyptens

Internationale Handelsabkommen Ägyptens

Die Arabische Republik Ägypten ist seit dem 30. Juni 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation WTO und hat mit zahlreichen Staaten weltweit Handelsabkommen geschlossen.

Freihandelsabkommen mit EFTA und der Türkei

Am 1. August 2007 ist das Freihandelsabkommen zwischen Ägypten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA](#) in Kraft getreten. Die Einfuhrzölle in Ägypten auf nahezu alle Industrieprodukte aus den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz wurden schrittweise bis zum Jahr 2020 abgebaut. Der Handel mit unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist parallel in separaten bilateralen Vereinbarungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Ägypten geregelt.

Das in Anlehnung an das Abkommen mit der EU verfasste [Freihandelsabkommen zwischen Ägypten und der Türkei](#) trat am 1. März 2007 in Kraft. Nach Abbau aller Zollstufen gewährt Ägypten planmäßig ab 2020 Zollfreiheit für gewerbliche Waren mit Ursprung in der Türkei.

Abkommen im arabischen Raum und in Subsahara-Afrika

Als entscheidenden Schritt zur Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Freihandelszone unterzeichneten Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien im Februar 2004 das Agadir-Abkommen. Es wird seit März 2007 umgesetzt.

Ägypten ist zudem Mitglied der Arabischen Liga, die 1997 beschloss, innerhalb von zehn Jahren eine Große Arabische Freihandelszone (Greater Arab Free Trade Area - GAFTA) zu errichten. Zu den Mitgliedstaaten der GAFTA gehören neben Ägypten auch Algerien, Bahrain, Irak, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Katar, die Palästinensischen Gebiete, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Vertragsparteien gewähren sich seit dem 1. Januar 2005 offiziell Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Ursprungswaren. In der Praxis bestehen aber weiterhin Handelshemmnisse wie Zölle auf sensible Waren zum Schutz der einheimischen Wirtschaft.

Dem Gemeinsamen Markt für das östliche und südliche Afrika [COMESA](#) (Common Market for Eastern and Southern Africa) gehören 21 Mitgliedstaaten an. Dies sind: Ägypten, Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Kenia, Komoren, Demokratische Republik Kongo, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Ruanda, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Uganda sowie seit Juli 2018 Somalia und Tunesien. Ziel des COMESA ist ein gemeinsamer Markt. Dieser soll durch Abbau der Zölle und Beseitigung von Handelshemmnissen für in der Region hergestellte Waren entstehen.

Über den COMESA ist Ägypten auch in das trilaterale Freihandelsabkommen, die sogenannte Tripartite-Freihandelszone eingebunden, das die Staats- und Regierungschefs aus 26 Ländern Afrikas am 10. Juni 2015 vereinbart haben. Die neue Freihandelszone soll die bereits bestehenden drei Freihandelsblöcke COMESA, EAC (East African Community) und SADC (Southern African Development Community) integrieren und den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien von Kairo bis Kapstadt erleichtern. Aber auch hier sind Zollabbauisten noch nicht abschließend verhandelt. Bislang haben mehrere Staaten das Abkommen ratifiziert, unter anderem auch Ägypten. Für das Inkrafttreten ist die Ratifizierung von mindestens 14 Staaten erforderlich.

Darüber hinaus will die Afrikanische Union (AU) eine kontinentale Freihandelszone auf den Weg bringen. Im März 2018 unterzeichneten 44 der insgesamt 55 Mitgliedstaaten der AU das Rahmenabkommen zur Schaffung einer Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone AfCFTA ([African Continental Free Trade Agreement](#)). Mittlerweile sind außer Eritrea alle afrikanischen Länder dem AfCFTA beigetreten. Das Abkommen trat offiziell am 30. Mai 2019 zwischen den 22 Staaten, die ihre Ratifizierungsurkunde hinterlegt hatten, in Kraft. Es konnte bislang jedoch nicht umgesetzt werden, da noch zahlreiche technische und politische Hürden zu überwinden sind. Wichtige Themen wie gemeinsame Ursprungsregeln und Zollsenkungen müssen noch abschließend verhandelt werden.

Die Ziele der AfCFTA sind, den innerafrikanischen Handel und die Industrialisierung zu fördern. Langfristig soll ein kontinentaler Binnenmarkt mit freiem Austausch von Waren, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital geschaffen werden. Neunzig Prozent der bestehenden Zölle sollen wegfallen. Die einzelnen Vertragsstaaten oder Regionalorganisationen (REC), die bereits eine Freihandelszone oder Zollunion bilden, können sensible und vom Zollabbau ausgeschlossene Waren in Höhe von sieben beziehungsweise drei Prozent der gesamten Zolltariflinien benennen. Die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) haben 13 Jahre Zeit für den schrittweisen Zollabbau von sensiblen Waren, den anderen Ländern (nicht LDC) werden hierfür 10 Jahre eingeräumt. Die praktische Umsetzung sollte im Juli 2020 beginnen. Das Startdatum wurde jedoch wegen der Corona-Pandemie auf Januar 2021 verschoben.

Abkommen mit Mercosur und USA

Das im August 2010 unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen Ägypten und den Mitgliedstaaten des Mercosur (Mercado Común del Sur) Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ist am 1. September 2017 in Kraft getreten. Das Abkommen sieht einen schrittweisen Zollabbau innerhalb von zehn Jahren für die in den Anhängen des Abkommens erfassten Ursprungswaren der Vertragsparteien vor. Zollpräferenzen gelten sowohl für Agrarerzeugnisse als auch für Industrieprodukte.

Ägypten und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben 1999 ein Rahmenabkommen über Handel und Investitionen ([Trade and Investment Framework Agreement](#) - TIFA) geschlossen, das einen ersten Schritt für Gespräche über die Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen darstellt. Gemäß eines trilateralen Wirtschaftsabkommens zwischen Ägypten, USA und Israel können Güter, die in ägyptischen Qualifying Industrial Zones (QIZ) hergestellt werden, zollfrei in die USA exportiert werden, wenn mindestens 10,5 Prozent der verwendeten Materialien bzw. Komponenten aus Israel stammen.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Ägypten: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Ägypten: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Soll die Ware endgültig im Zollgebiet Ägyptens verbleiben, dann kommt vor allem das Verfahren "Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr" in Betracht.

Zollanmeldung

Die Zollvorschriften, die bei der Einfuhr in Ägypten zu beachten sind, werden im Importregistergesetz Nr. 121/1982 (geändert durch Gesetz Nr. 7/2017), im Zollgesetz Nr. 66/1963 in der aktuellen Fassung Nr. 95/2005 sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt. Darüber hinaus finden sich Einfuhrbestimmungen in einer Vielzahl weiterer Präsidial- und Ministerialdekrete. Ein neues Zollgesetz befindet sich in Vorbereitung und soll den neuesten Meldungen zufolge Ende 2020 in Kraft treten.

Beantragt der Zollanmelder die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, gibt die ägyptische Zollbehörde diese nach Zahlung der Einfuhrabgaben und Einhaltung der handelspolitischen Regelungen frei. Die Ware steht dann nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung und der Einführer kann ohne Einschränkungen über sie verfügen. Die Waren können auch zu besonderen Zollverfahren (Special Customs Regimes) angemeldet werden.

Mit einer [Zollanmeldung](#) wird die Überführung der Ware in ein bestimmtes Zollverfahren beantragt. Als Zollanmelder kann der Einführer oder ein von ihm beauftragter ägyptischer Zollagent auftreten. Dieser muss über eine Registrierung bei der [ägyptischen Zollbehörde](#) verfügen.

Die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt mit dem "Single Administrative Document" (SAD). Nach dem Zollrundsreiben Nr. 10/2017 vom 27. August 2017 ist eine elektronische Zollanmeldung zwingend erforderlich. Ist an der Eingangszollstelle keine automatisierte Zollabwicklung möglich, muss die Zollanmeldung bei der nächstgelegenen ein-

folgende Unterlagen beizufügen:

- Frachtpapiere
- Handelsrechnung
- Ursprungszeugnis
- ggf. Lieferauftrag (delivery order)
- ggf. Konformitätszertifikat
- Präferenznachweis, wenn eine Zollbegünstigung in Anspruch genommen werden soll.

Im Warenverkehr zwischen der EU und Ägypten ist als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei Anwendung einer Ursprungskumulierung (das heißt der Zurechnung eines Produktionsschritts in einem Lande zu dem Fertigungsprozess in einem anderen Land) unter Teilnehmerländern des "Regionalen Übereinkommens über Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln" entsprechend die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED vorzulegen.

Für Warensendungen mit einem Wert unter 6.000 Euro genügt als Nachweis die Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut durch den Ausführer auf der Rechnung. Ist der Ausführer als ermächtigter Ausführer zugelassen, kann er die Ursprungserklärung auf der Rechnung auch ohne Wertbegrenzung abgeben.

Der vorgeschriebene Wortlaut der Ursprungserklärung auf der EUR.1 ist wie folgt: "Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind.

Eine Legalisierung von Handelsdokumenten durch die ägyptische Botschaft ist für Direktlieferungen aus Ursprungsländern, mit denen Präferenzabkommen bestehen, grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Ausnahme von der Legalisierungspflicht ist in Artikel 12 der Ausführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Dekret Nr. 10/2006) festgelegt. Darauf verweist auch das ägyptische Zollrundschreiben Nr. 202/2015, das eine strengere Kontrolle der Einfuhrdokumente fordert.

Eine Packliste ist laut einer Mitteilung der ägyptischen Zollverwaltung vom 23. November 2019 nicht notwendig, wenn die Handelsrechnung alle Angaben aufweist, die üblicherweise in einer Packliste enthalten sind.

Vorabanmeldung und Risikoanalyse

Vor Eintreffen der Importwaren auf ägyptischem Zollgebiet sind die Frachtführer oder Spediteure verpflichtet, Details zur Sendung in einem [Manifest](#)  fristgerecht an die Zollbehörde zu übermitteln. Die Abgabefrist einer summarischen Eingangsmeldung für Seefrachtsendungen liegt bei mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffs. Die Meldung für Luftfrachtsendungen ist entweder vor Abflug aus dem Lieferland oder nach Ankunft des Flugzeugs vorzunehmen. Die Ankunft von Waren auf dem Landweg ist der nächstgelegenen Eingangszollstelle anzuzeigen.

Die summarische Eingangsmeldung muss dem Zoll, ebenso wie das Konnossement oder der Frachtbrief, in elektronischer Form übermittelt werden. Mittels eines Risikoanalyseverfahrens werden die Waren anhand der Angaben in den Handelsdokumenten je nach Beschaffenheit, Herkunft, Ursprung und Zollbeteiligten in verschiedene Risikogruppen eingestuft. Waren, die der Zoll für den "grünen Kanal" klassifiziert, können bei Vorabübermittlung sämtlicher Warenbegleitpapiere und Vorabzahlung der Einfuhrabgaben vorzeitig freigegeben werden.

Die Zollabfertigung von Waren, die dem "gelben Kanal" zugeordnet werden, umfasst eine genaue Überprüfung der Einfuhrdokumente und beim "roten Kanal" zusätzlich neben einer Beschau der Waren Stichprobenentnahmen zu Untersuchungszwecken.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Besondere Zollverfahren in Ägypten

Besondere Zollverfahren in Ägypten

Neben der Überlassung zum freien Verkehr können auch folgende Zollverfahren in Ägypten genutzt werden: Transit, Zolllager, vorübergehende Verwendung und Drawback.

Versandverfahren (Transit)

Unverzollte Waren können unter zollamtlicher Überwachung (Zollverschluss) von einer Grenzzollstelle bis zu einer Binnen-zollstelle (Zolllager, Freizone) befördert oder durch das ägyptische Zollgebiet durch- und wieder ausgeführt werden. Der Anmelder hat hierfür Sicherheiten in Höhe der Einfuhrabgaben zu leisten, die nach Beendigung des Verfahrens zurückerstattet werden. Abgeschlossen wird das Verfahren mit einer Bescheinigung der Bestimmungszollstelle an die Eingangszollstelle über den fristgerechten Eingang der Waren.

Das internationale Carnet-TIR-Verfahren wird in Ägypten nicht angewendet.

Zolllager

Waren können zeitlich befristet ohne Erhebung von Einfuhrabgaben in einem vom Zoll überwachten Lager deponiert werden. Der Lagerhalter ist verpflichtet, eine anteilige Sicherheitsleistung in Form einer Barsicherheit oder Bankgarantie zu leisten.

Das ägyptische Zollgesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Zolllagern. Die Höchstlagerdauer beträgt sechs Monate für beide Lagertypen. Eine Verlängerung um weitere drei Monate ist auf Antrag möglich. Für Kraftfahrzeuge gelten Sonderregeln. Der Warentransport von einem Zolllager in ein anderes ist zulässig.

In öffentlichen Zolllagern werden Waren von Dritten deponiert. Der Lagerhalter benötigt für den Betrieb eine Genehmigung des Finanzministeriums. An Gebühren sind 15 Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Lagerbetrieb zu zahlen, jedoch mindestens 50.000 bis höchstens 750.000 ägyptische Pfund (ägypt£) pro Jahr.

Bestimmte Waren sind zur Einlagerung in öffentlichen Zolllagern nicht zugelassen:

- einfuhrverbotene Waren
- Sprengstoffe und leicht entzündliche Waren
- Erzeugnisse, die Anzeichen des Verderbs oder einer Verunreinigung aufweisen
- Erzeugnisse, die das Zolllager oder andere dort deponierte Waren schädigen können oder besondere Einrichtungen erfordern
- Massengüter, es sei denn, das Zolllager ist hierfür zugelassen.

Unter Zollaufsicht dürfen bestimmte Warenbehandlungen vorgenommen werden. Ausländische Produkte, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, können mit anderen ausländischen oder inländischen Produkten gemischt werden unter der Bedingung, dass die Umschließungen der Waren entsprechend gekennzeichnet sind und sie gesondert gelagert werden. Erlaubt ist das Auspacken, Umpacken, Zusammenpacken oder Teilen von Packstücken sowie alle anderen Tätigkeiten, die darauf zielen, die Waren zu erhalten, ihre Aufmachung zu verbessern oder ihren Verkauf zu erleichtern.

Private Zolllager zur Einlagerung von Waren des Eigentümers können genehmigt werden, wenn sich eine Zollstelle vor Ort befindet. Einfuhrverbotene Waren dürfen dort unter der Voraussetzung einer Sondergenehmigung der Zollbehörde gelagert werden. Als Gebühr ist ein Prozent des Werts der jährlich für die Waren zu entrichtenden Abgaben zu zahlen. Bei Tabak und Tabakwaren sind es hingegen ein Prozent des Warenwerts, insgesamt jedoch mindestens 5.000 bis höchstens 100.000 ägypt£. Bei alkoholischen Getränken ist ebenfalls ein Prozent, insgesamt jedoch mindestens 25.000 bis höchstens 500.000

Vorübergehende Verwendung

Nach dem Temporary-Release-Verfahren können bestimmte Waren zeitlich befristet nach Leistung einer Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben in das ägyptische Zollgebiet eingeführt werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Berufsausrüstungen, Werkzeuge und Geräte für öffentliche Bauvorhaben oder Projekte
- Güter, die auf Messen, Ausstellungen, kulturellen, sportlichen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden (bedarf jeweils der Genehmigung der zuständigen Behörde)
- wissenschaftliches Gerät.

Die von der Zollbehörde festgesetzte Frist für die Wiederausfuhr der Waren in unverändertem Zustand beträgt in der Regel zwischen sechs Monaten und einem Jahr und kann auf Antrag verlängert werden. Die Rückerstattung bzw. Freigabe der Sicherheit erfolgt nach der fristgerechten Wiederausfuhr.

Das Carnet-ATA-Verfahren zur vorübergehenden Verwendung wird in Ägypten nicht angewendet.

Nach dem Temporary-Exemption-Verfahren können Produktionsmaterialien wie Vorprodukte, Halbfertigwaren, Werkzeuge und Ausrüstungen für zwei Jahre befristet zu bestimmten Zwecken (aktive Veredelung, Reparatur, Montage) unter Aussetzung der Zollabgaben eingeführt werden. Voraussetzung ist die Leistung einer Sicherheit in Höhe der für diesen Zeitraum zu zahlenden Zollabgaben, die bei der Wiederausfuhr zurückerstattet wird. Die Frist kann auf Antrag um maximal zwei Jahre verlängert werden. Falls diese vorübergehend zollbefreiten Produktionsmaterialien für andere Zwecke als vorgesehen verwendet werden, fallen sämtliche Zollabgaben zum Zeitpunkt der Einfuhr an, zuzüglich einer Zusatzsteuer von monatlich zwei Prozent dieses Betrags für jeden Verzögerungsmonat.

Drawback

Im Drawback-Verfahren werden gezahlte Einfuhrabgaben für Vormaterialien aus Drittländern zurückerstattet, die zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen in Ägypten verwendet und anschließend wieder ausgeführt werden. Die Erstattung erfolgt auf Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist von üblicherweise zwei Jahren. Der buchmäßige Nachweis über die Verwendung der eingeführten Waren ist zwingend zu erbringen.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Zölle und Einfuhrabgaben in Ägypten

Zölle und Einfuhrabgaben in Ägypten

In der Regel ist an die Wareneinfuhr die Erhebung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben geknüpft.

Zolltarif

Die ägyptische Regierung hat mit Präsidialdekret Nr. 419/2018 einen neuen Zolltarif eingeführt. Er basiert auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS) 2017 und enthält fast ausschließlich Wertzölle, die in der Regel zwischen 0 und 60 Prozent liegen. Ausnahmen gelten beispielsweise für bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem Zollsatz von 135 Prozent und für alkoholische Erzeugnisse, deren Einfuhrzölle 600 bis 3000 Prozent betragen können. Bei Tabakwaren kommen spezifische Zölle in Form von ägyptischen Pfund pro Kilogramm zur Anwendung.

Für die Festsetzung des Zolltarifs werden seit September 2019 die von der Zentralbank herausgegebenen Tageswechselkurse verwendet. Seit Mai 2019 müssen laut Dekret Nr. 760 vom 29. Dezember 2018 Zölle, Steuern und sonstige staatliche Abgaben über 500 ägyptische Pfund elektronisch bezahlt werden.

Transaktionspreis, das heißt der im Rahmen eines Kaufgeschäfts für die Waren tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis zuzüglich der Kosten für Transport, Versicherung, Gebühren und Provisionen bis zur Eingangszollstelle in Ägypten. Dies entspricht der Klausel cif (cost, insurance and freight) der internationalen Lieferbedingungen.

Der aktuelle Zolltarif, in Anwendung seit dem 12. September 2018, kann in arabischer Sprache auf der [Website der ägyptischen Zollverwaltung](#) abgerufen werden. Dort sind auch Präferenzzölle für Ursprungswaren derjenigen Länder zu finden, mit denen Ägypten Präferenzabkommen geschlossen hat. Unter Vorlage des erforderlichen Präferenznachweises können diese Waren zollbegünstigt beziehungsweise zollfrei in Ägypten eingeführt werden. Die Einfuhrabgaben Ägyptens sind auch in der [Market Access Database](#) der EU auf Englisch abrufbar.

Warenmuster ohne Handelswert und Werbematerialien können bis zu einer auf den Empfänger bezogenen Jahreshöchstgrenze zollfrei in Ägypten eingeführt werden. Warenmuster mit Handelswert sind zollpflichtig.

Auf ausgewählte Waren erhebt die Regierung zeitlich befristet Ausfuhrzölle. Davon waren bisher zum Beispiel folgende Produkte betroffen: Mineralerze, Zucker, Reis, Futter- und Düngemittel sowie Metallerzeugnisse. Seit dem 29. März 2020 werden 3.000 ägypt. £/t auf den Export von Lumpen aus Baumwolle und Baumwollgemischen erhoben. Auf die Ausfuhr bestimmter Produkte aus Talk, Quarz, Granit, Feldspat und Sand werden ebenfalls Exportzölle erhoben. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 10. Februar 2021.

Einfuhrumsatzsteuer

In Ägypten erfolgende Lieferungen und dort eingeführte Waren unterliegen einer Mehrwertsteuer, die auf dem im September 2016 in Kraft getretenen Mehrwertsteuergesetz Nr. 67/2016 beruht. Die Mehrwertsteuer ersetzt die bisherige Verkaufssteuer von zehn Prozent und wird auch bei der Wareneinfuhr als Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr ist der verzollte Warenwert. Der Normalsteuersatz beträgt 14 Prozent. Ein ermäßigter Satz von fünf Prozent gilt für Maschinen und Anlagen, die in der Produktion zum Einsatz kommen, ausgenommen hiervon sind Busse und Pkw. Daneben existieren Sondersätze für verschiedene Warengruppen, die als "Schedule Tax" in Form von Wertsteuersätzen, spezifischen oder Mischsätzen entweder zusätzlich zum Normalsteuersatz oder stattdessen erhoben werden.

Einige Warengruppen sind von der Mehrwertsteuer befreit. Dazu zählen etwa lebende Tiere und bestimmte tierische Produkte, Pflanzen und pflanzliche Produkte, verschiedene Grundnahrungsmittel, Futter für Nutztiere, medizinische Geräte, Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse aus Papier.

Die Afrikanische Union (AU) sieht eine Abgabe in Höhe von 0,2 Prozent auf Einfuhren in afrikanische Länder zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit vor. Ägypten hat diese AU-Abgabe wie viele andere afrikanische Staaten noch nicht eingeführt.

Einfuhrverbote in Ägypten

Einfuhrverbote in Ägypten

Die Einfuhr bestimmter Waren kann verboten oder eingeschränkt sein. Mögliche Gründe sind der Schutz der Verbraucher, der heimischen Hersteller oder der Umwelt.

Einfuhrverbote

Außer aus wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gründen gelten Einfuhrverbote und Beschränkungen grundsätzlich für Waren, die den Schutz der öffentlichen Ordnung, nationalen Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und des geistigen Eigentums gefährden oder gefährden könnten. Deren Einfuhr kann verboten werden. Gemäß der Einfuhrverbotsliste in Anhang 1 der Durchführungsverordnung Nr. 770/2005 zum Import and Export Law No. 118/2005 dürfen folgende Produkte grundsätzlich nicht in Ägypten eingeführt werden:

- Waren mit Symbolen, die religiöse Überzeugungen verletzen können

- sämtliche Arten von Asbest inklusive Bremsbeläge aus Asbest
- Thunfisch mit gentechnisch behandelten Ölen
- zahlreiche Pestizide und Chemikalien
- bestimmte elektrische Glühlampen
- Teile und Innereien von Geflügel, Geflügelleber und
- bestimmte Abfälle.

Die Einfuhr von Gefahrmüll ist gemäß der "Bamako-Konvention" nicht erlaubt. Für Tiere und Tierprodukte werden temporäre Einfuhrverbote erlassen, falls sie aus seuchengefährdeten Regionen stammen. Generell gilt ein Einfuhrverbot für gebrauchte Waren, beispielsweise für gebrauchte Telekommunikationsgeräte, die zum Weiterverkauf bestimmt sind.

Außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen sind im Import and Export Law No. 118/1975, den zugehörigen Durchführungsbestimmungen im Ministerialdekret Nr. 770/2005 sowie in einer Vielzahl weiterer Ministerialdekrete festgehalten.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Ägyptische Standards und Registrierungspflichten für Hersteller

Ägyptische Standards und Registrierungspflichten für Hersteller

Viele Vorschriften zur Herstellung von Produkten entsprechen international gültigen Standards. Für eine Reihe von Waren ist eine Registrierung der Herstellerbetriebe notwendig.

Standards und technische Normen

Zuständig für die Herausgabe und Implementierung von Qualitätsstandards und technischen Normen ist die Egyptian Organization for Standardization and Quality (EOS) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Handel und Industrie. Die meisten ägyptischen Standards entsprechen international gültigen Standards und Normen, von denen die EOS folgende anerkennt:

- internationale (ISO, IEC, SAE)
- europäische (EN, falls nicht vorhanden BS, DIN, NF)
- amerikanische (ANSI, ASTM, API)
- japanische (JIS, JASO)
- für Lebensmittelsicherheit und Produktqualität den Codex Alimentarius.

Nur für wenige Waren gelten ausschließlich ägyptische Normen und Standards. Hierzu zählen Nahrungsmittel, technische Produkte, Textilien und Bekleidung.

Für viele Importlieferungen, zum Beispiel von Maschinen, Ersatzteilen, elektronischen Geräten und Textilien ist eine Konformitätsprüfung vorgeschrieben. Die zuständige Behörde ist die General Organization for Export and Import Control (GOEIC). Die unter Dekret Nr. 43/2016 erfassten Konsumgüter (s.o., ausgenommen Textilien, Bekleidung und Schuhe), die eine Herstellerregistrierung erfordern, unterliegen darüber hinaus einem Konformitätsbewertungsprogramm der GOEIC, das vor dem Versand nach Ägypten durchzuführen ist. Gesetzliche Grundlage hierfür ist Dekret Nr. 991/2015 des Ministeriums für Handel und Industrie. Von der GOEIC zugelassene Inspektionsstellen prüfen im Exportland, ob die Produkte den in Ägypten

geltenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Das Einhalten der Anforderungen wird mit einem Konformitätszertifikat bestätigt, das bei der Zollabfertigung für jede einzelne Warensendung vorzulegen ist.

Registrierungspflicht ausländischer Herstellerbetriebe

Regulierte Produkte können ausschließlich nach einer Registrierung bei GOEIC gewerblich in Ägypten eingeführt werden. Das ägyptische Ministerium für Handel und Industrie hat hierfür per Dekret Nr. 43/2016 (ergänzend zu Dekret Nr. 992/2015) die Einrichtung eines neuen Registers für ausländische Herstellerbetriebe, Inhaber von Handelsmarken und Vertriebszentren ausgewählter Warengruppen beschlossen. Mit dem Dekret Nr. 44/2019 wurde die Liste um vier Produktgruppen erweitert. Folgende Produktkategorien erfordern die obligatorische Registrierung:

- Milch und Milchprodukte (außer Babymilch) für den Einzelhandel in Verpackungen bis zwei Kilogramm
- Obstkonserven und Trockenfrüchte für den Einzelhandel in Verpackungen bis zwei Kilogramm
- Öle und Fette für den Einzelhandel in Verpackungen bis fünf Kilogramm
- Schokolade und kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen für den Einzelhandel in Verpackungen bis zwei Kilogramm
- Zuckerwaren
- Backwaren und Lebensmittelzubereitungen aus Getreide, Brot und Backwaren
- Fruchtsäfte für den Einzelhandel in weniger als zehn Kilogramm abgepackt
- natürliches und Mineralwasser, Softdrinks
- Kosmetikartikel, Mund- und Zahnpflegeprodukte, Deodorants, Parfum und Körperpflegemittel
- Seife und Waschmittel für den Einzelhandel
- Tafel- und Kochgeschirr, Besteck
- Badewannen, Wasch- und Spülbecken, Toiletten, Toilettensitze und -deckel
- Toilettenpapier, Kosmetiktücher, Windeln und Handtücher
- Wandkacheln und Bodenfliesen
- Gläser, Glasgeschirr
- Armierungseisen
- Haushaltsgeräte (Herde, Kühlschränke, Klimageräte, Ventilatoren, Waschmaschinen, Elektrowarmwasserbereiter, Grillgeräte, Fernseher, Radios etc.)
- Wohn- und Büromöbel
- Fahrräder, auch motorisiert, Motorräder
- Uhren
- Wohnbeleuchtungen
- Kinderspielzeug
- Kleidung und Textilien
- Teppiche, Boden- und Wandbeläge sowie textile und nicht-textile Teppiche
- Schuhe
- Koffer

- Transport- und Verpackungsmittel
- Rasiermesser, Rasierapparate, Haarschneidemaschinen
- Telefone und Mobiltelefone.

Der GOEIC müssen unterschiedliche Dokumente für die Registrierung eines Herstellerbetriebs oder die Registrierung eines Markeninhabers vorgelegt werden. Alle benötigen ein Zertifikat, das die Einhaltung eines Qualitätskontrollsystems bestätigt. Die Bescheinigung muss zwingend von einer Prüfstelle ausgestellt sein, die durch die International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC), International Accreditation (IAF) oder durch das ägyptische Ministerium für Außenhandel anerkannt ist. Geforderte Unterlagen müssen von einer Handelskammer bescheinigt, anschließend von einer ägyptischen Botschaft oder einem ägyptischen Konsulat legalisiert und von einem akkreditierten Übersetzungsbüro übersetzt werden.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Marktzugangsvoraussetzungen in Ägypten

Marktzugangsvoraussetzungen in Ägypten

Für den Vertrieb von Nahrungsmitteln, Kraftfahrzeugen und Medizinprodukten sind bestimmte Marktzugangsvoraussetzungen zu beachten.

Lebende Tiere und Pflanzen

Lebende Tiere, Fleisch und Fleischprodukte können nur mit Genehmigung der [General Organization for Veterinary Services](#) (GOVS) eingeführt werden. Dem Antrag ist ein veterinärärztliches Gesundheitszeugnis aus dem Ursprungsland beizufügen.

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs werden bei ihrer Ankunft einer veterinären Inspektion unterzogen und auf Seuchen und ansteckende Krankheiten getestet. Tiere und Waren aus potentiellen Risikoländern können einem temporären Einfuhrverbot unterliegen.

Für Pflanzen und Waren pflanzlichen Ursprungs ist eine Einfuhrgenehmigung der Central Administration of Plant Quarantine (CAPQ) einzuholen. Dem Antrag ist ein amtliches phytosanitäres Gesundheitszeugnis (siehe [Muster](#)) aus dem Ursprungsland beizufügen. Saatgut bedarf einer Einfuhrgenehmigung und einer Registrierung bei der Central Administration for Seed Certification and Testing (CASC) im Landwirtschaftsministerium. Die CASC inspiziert die Eingangssendungen von Saat- und Pflanzgut auf die Einhaltung der entsprechenden ägyptischen Standards.

Weitere Vorschriften zur Einfuhr von Pflanzen sind in der ägyptischen [Pflanzenquarantäneverordnung 2019/562](#) auf der Webseite des Julius Kühn Instituts zu finden.

Lebensmittel

Das ägyptische Parlament hat im Januar 2017 mit Gesetz Nr. 1/2017 eine nationale Behörde für Lebensmittelsicherheit eingerichtet. Die National Food Safety Authority (NFSA) trägt die Verantwortung für die Sicherheit von importierten und lokal hergestellten Lebensmitteln. Als zentrale Regulierungsbehörde ist sie für Aufgaben zuständig, die bislang von zahlreichen Regierungsstellen, unter anderem auch der General Organization for Export and Import Control (GOEIC), durchgeführt wurden. Dazu gehört die Qualitätskontrolle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln, Lebensmittelzusatz- und Konservierungsstoffen, sowie Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

Geprüft wird, ob die Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr geeignet sind und den ägyptischen Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechen. Die Einhaltung der Vorschriften für Etikettierung und Haltbarkeit wird ebenfalls kontrolliert. Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt der Zollerfertigung in der Regel mindestens noch die Hälfte ihrer Haltbarkeits-

dauer aufweisen. Agrarerzeugnisse dürfen nur im Erntejahr in Ägypten eingeführt werden.

Seit dem 1. Februar 2020 müssen sich laut Rundschreiben der ägyptischen Zollverwaltung Nr. 1 vom 13. Januar 2020 alle Unternehmen, die im Herstellungsprozess von Lebensmitteln aktiv sind, bei NFSA registrieren.

Fleisch, Fleischprodukte und Geflügel für den menschlichen Verzehr, dessen Einfuhr nur als Ganzes, nicht in Teilen erlaubt ist, müssen direkt aus dem Ursprungsland importiert werden. Für diese Erzeugnisse ist ein im Exportland erstelltes Halal-Zertifikat vorzulegen, das die Einhaltung der islamischen Reinheits- und Speisegebote während des gesamten Produktionsprozesses gemäß dem ägyptischen Standard ES 4249/2014 bestätigt. Dem Verbraucher wird dies mit einem Halal-Siegel auf der Verpackung des Produkts bescheinigt. In Ägypten werden nur Halal-Zertifikate von Zertifizierungsstellen akzeptiert, die eine gültige Akkreditierung vorweisen können.

Je nach Art des Lebensmittels können zusätzliche Begleitpapiere für die Zollabfertigung gefordert werden, beispielsweise:

- veterinäres Gesundheitszertifikat
- Analysezertifikat
- Radioaktivitätsbescheinigung oder eine
- Registrierung von Nahrungsergänzungsmitteln.

Pharmazeutische Erzeugnisse und Medizinprodukte

Hersteller und Importeure von Nahrungsergänzungsmitteln, Medikamenten und deren Rohstoffen, Biozidprodukten, Kosmetika, medizinischen Ausrüstungen und Hilfsmitteln müssen ihre Produkte bei der Central Administration of Pharmaceutical Affairs (CAPA) im Gesundheitsministerium registrieren, um eine Marktzulassung zu erhalten. Gegebenenfalls ist auch eine Registrierung des Herstellers oder des Exporteurs notwendig.

Betäubungs- oder psychotrope Stoffe und deren Vorprodukte sind genehmigungspflichtig. Eine Vielzahl von Waren wird erst nach erfolgreicher Eingangsinspektion von der CAPA für den ägyptischen Markt freigegeben.

Auch die Einfuhr von medizinischen Geräten bis hin zu Sanitätsartikeln bedarf einer Genehmigung des Gesundheitsministeriums. Der Importeur medizinischer Geräte muss den Nachweis erbringen, dass diese fabrikneu sind und er über einen Kundenservice für seine Produkte inklusive Wartung, Ersatzteilbeschaffung und Reparatur verfügt. Das Gesundheitsministerium verbietet die Einfuhr von gebrauchter und aufgearbeiteter Medizintechnik. Dies gelte auch für gespendete medizinische Ausrüstungen.

Kraftfahrzeuge

Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sind neben der üblichen Zollanmeldung eine spezielle Zollerklärung für Kfz sowie eine Einfuhrgenehmigung des Transportministeriums erforderlich. Personenkraftwagen, die für den ägyptischen Markt vorgesehen sind, müssen eine Herstellererklärung mit folgenden Angaben vorweisen:

- Fahrgestell- und Motornummer
- Bestätigung, dass das Fahrzeug für die klimatischen Bedingungen in Ägypten geeignet ist
- geeigneter Kraftstoff
- Produktionsdatum oder -zeitraum.

Personenkraftwagen dürfen zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht älter als ein Jahr sein.

Gebrauchte Elektroautos können laut Dekret des Handels- und Industrieministeriums Nr. 255/2018 unter der Voraussetzung eingeführt werden, dass sie nicht älter als drei Jahre alt sind. Gebrauchte Kraftfahrzeugteile dürfen nicht eingeführt werden. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, z.B. für Türen, Motoren, Differentiale und Felgen.

Der Zollsatz für Personenkraftwagen (HS 8703) mit Ursprung in der EU beträgt null Prozent. Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt 14 Prozent. Zusätzlich dazu fällt je nach Hubraum eine weitere Steuer in Höhe von 1, 15 oder 30 Prozent an. Die Bemessungsgrundlage für die Verzollung kann vom Rechnungswert abweichen, da die ägyptische Zollbehörde die Preise nach eigenen Richtlinien zugrunde legen kann.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Kennzeichnungsvorschriften in Ägypten

Kennzeichnungsvorschriften in Ägypten

Für den Vertrieb von Waren sind bestimmte Marktzugangsvoraussetzungen zu beachten. Hierzu gehören auch Vorschriften zur Kennzeichnung von Produkten.

Grundsätzlich müssen alle Packstücke einen internationalen Barcode und eine gut sichtbare und unauslöschliche Markierung in arabischer Sprache und einer weiteren wie Englisch oder Französisch mit folgenden Angaben aufweisen:

- Name und Adresse des Herstellers
- Produktname, gegebenenfalls Marke
- Ursprungsland
- internationale Symbole für die Handhabung
- Herstellungsdatum und Verfallsdatum.

Auf Maschinen, Geräten und Ausrüstungen sind diese Angaben samt technischen Spezifikationen direkt anzubringen. Die Verwendung von Arabisch ist hier nicht zwingend vorgeschrieben. Des Weiteren muss Maschinen, Geräten und Ausrüstungen ein Handbuch mit technischen Zeichnungen, Gebrauchsanleitung, elektrischem Schaltplan und Sicherheitshinweisen in arabischer Sprache beigelegt werden.

Haushaltsgeräte sind mit einem Energieeffizienzlabel entsprechend den ägyptischen Normen zu versehen. Die Kennzeichnungspflicht gilt etwa für Kühl- und Gefriergeräte, Klimaanlage, elektrische Ventilatoren, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Fernsehgeräte und elektrische Lampen.

Bei Tafelgeschirr aus Porzellan und bei Ornamenten müssen Ursprungsland und Fabrikname auf jedem einzelnen Stück entweder unter oder in die Glasurschicht gebrannt sein.

Aufgrund der streng kontrollierten besonderen Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse sowie Textilien und Bekleidung sollte vor der Ausfuhr eine Abstimmung mit dem ägyptischen Importeur erfolgen.

Lebensmitteletiketten sind mit folgenden Angaben in arabischer Sprache zu versehen:

- Name und Adresse des Herstellers und des Importeurs
- Name und Art des Produkts
- Ursprungsland
- Herstellungs- und Verfallsdatum
- gegebenenfalls Zubereitungsart
- Inhaltsstoffe und deren Anteile am fertigen Produkt

- Lager- und Aufbewahrungsbedingungen
- Netto- und Bruttogewichte
- Konservierungsmittel und Zusatzstoffe mit deren prozentualen Anteilen
- Endverbraucherpreis auf Arabisch
- gegebenenfalls Halal-Kennzeichnung.

Anhänger oder Etiketten für Konfektionskleidung (außer Socken, bestimmte medizinische und Sicherheitskleidung), Teppiche und Heimtextilien müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Herstellers oder der Produktionsstätte und gegebenenfalls Handelsmarke
- Kleidergröße
- Art des Materials und im Fall der Verwendung von Mischgewebe die prozentualen Anteile der einzelnen Stoffarten
- Pflegeanleitung
- Ursprungsland
- Name des Importeurs.

Für Verpackungsmaterial aus Holz ist bei der Einfuhr in Ägypten der internationale Standard ISPM 15 anzuwenden.

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

Ausfuhr aus der EU

Ausfuhr aus der EU

Neben allen Einfuhrbestimmungen, die für den Import nach Aserbaidschan zu beachten sind, sind auch einige spezielle Exportbestimmungen wichtig

Die Exportbestimmungen können sich sowohl auf (juristische und natürliche) Personen als auch auf das jeweilige Bestimmungsland beziehen. Länder können den Außenhandel mit einem anderen Land sogar teilweise oder vollständig untersagen. Gründe dafür können Embargos, humanitäre oder handelspolitische Gründe sein. Grundsätzlich sind jedoch folgenden Waren (sowie die damit verbundenen Dienstleistungen) im Rahmen der Ausfuhrkontrollgesetze geregelt:

- Waffen und Munition
- Militärische Ausrüstung
- Explosiven Stoffen
- Strategische Güter (z.B. Verschlüsselungstechnologie)
- Güter mit doppeltem Verwendungszweck, d.h. Güter, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendet werden können (einschließlich Software und Technologien)
- Waren, die zur Folter, Todesstrafe oder ähnlichen unmenschlichen Behandlung verwendet werden könnten.

Für die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Rahmen der Europäischen Union (EU) gilt als grund-

gende rechtliche Bestimmung die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhren und Verbringungen , Vermittlung und Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Die Zuständigkeit für die Durchführung der sogenannten Dual-Use-Verordnung liegt jedoch bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten.

Zum zollrechtlichen Warenausfuhrverfahren erteilt die deutsche Zollverwaltung ausführliche Informationen https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/warenverkehr_node.html  .

Grundzüge des Exportkontrollrechts liefert das auf unserer Homepage aufrufbare Basiswissen Zoll und Exportkontrolle“ <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/zoll/basiswissen-73438>

Darüber sind hinaus sind zahlreiche Informationen auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abrufbar https://www.bafa.de/DE/Home/home_node.html .

Kontakt

Amira Baltic-Supukovic

Zollexpertin

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.